



---

Rövershagen, 27.04.2021

## **Versetzung und Teststrategie ab dem 28. April 2021**

Sehr geehrte Eltern,

in den zurückliegenden Monaten haben unser Lehrerteam, die Kinder und Sie große Anstrengungen unternommen, um die Anforderungen, die durch den Präsenz- und Distanzunterricht zu erfüllen waren, zu bewältigen.

### **Versetzung im Schuljahr 2020/21**

Die Versetzung Ihrer Kinder erfolgt nach wie vor auf der Grundlage der bestehenden Versetzungsverordnung. Eine Schülerin oder ein Schüler ist gemäß § 64 Absatz 1 des Schulgesetzes zu versetzen, wenn die Leistungen in allen Fächern mindestens mit ausreichend bewertet worden sind oder wenn von ihr oder ihm eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe erwartet werden kann.

In die Versetzungsentscheidung sind neben den gezeigten Leistungen auch insbesondere die pandemiebedingten außergewöhnlichen Unterrichtsbedingungen und sonstige in der Schule bekannte soziale Folgen für die Schülerin oder den Schüler einzubeziehen.

Erscheint die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, muss mit den Erziehungsberechtigten bis zum 20. Mai 2021 ein ausführliches Beratungsgespräch geführt werden.

Auf **Antrag der Erziehungsberechtigten** kann eine Schülerin oder ein Schüler gemäß § 64 Absatz 3 des Schulgesetzes mit Zustimmung der Klassenkonferenz freiwillig zurücktreten. Der Antrag der Erziehungsberechtigten ist **bis spätestens 20. Mai 2021** bei der Schule zu stellen.

Die Zustimmung zum freiwilligen Zurücktreten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Wiederholung für die erfolgreiche Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers erforderlich ist. Dementsprechend erfolgt eine Beratung der Erziehungsberechtigten.

### **Teststrategie ab dem 28. April 2021**

Mit Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes des Bundes wird nunmehr bundesweit geregelt, dass die Teilnahme am Präsenzunterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte ist, die sich zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen beziehungsweise getestet werden.

Als Anlage übersende ich Ihnen einen Brief unserer Bildungsministerin Frau Bettina Martin in dem Sie Hinweise zur Einführung der Testpflicht erhalten.

Die Verpflichtung zum zweimaligen Test kann durch das Beibringen einer tagesaktuellen (nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis in Form von:

- a) einer Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder an anderer zulässiger Stelle durchgeführt wurde;
- b) einer Selbsterklärung (Formular zur Selbsterklärung oder Bestätigung eines negativen Testergebnisses ab dem 28. April 2021 / Anlage) über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis.

Laut Beschluss unserer Schulkonferenz vom 15.04.2021 erfolgt die Selbsttestung aller Schülerinnen und Schüler unserer Grundschule in der Häuslichkeit – jeweils montags und mittwochs.

Aufgrund veränderter Gesetzeslagen **muss das Einverständnis sowie die Belehrungen zur Verfahrensweise bei einem positiven Testergebnis erneut von Ihnen ausgefüllt werden.** Die entsprechenden Formulare finden Sie ebenfalls in der Anlage. Bitte reichen Sie die entsprechenden Formulare **bis spätestens 30.04.2021** bei der Klassenlehrerin Ihres Kindes ein.

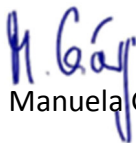
Erstmalig **ab Montag, den 03.05.2021**, müssen Ihre Kinder bei Einlass in die Schule die zuvor ausgefüllte **Selbsterklärung dem einlassenden Lehrer vorweisen**. Eine Wiedervorlage erfolgt dann am nachfolgenden Mittwoch.

Ich weise hiermit ausdrücklich darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler **ohne eine gültige Bescheinigung** über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis (s.o.) das **Schulgelände nicht betreten dürfen!**

Schülerinnen und Schüler, die der Testverpflichtung des Bundesgesetzes nicht nachkommen, entscheiden sich damit, nicht an den Präsenzangeboten bzw. dem Unterricht teilzunehmen. Sie erhalten Aufgaben zur eigenständigen Bearbeitung, haben jedoch keinen Anspruch auf Beschulung in Distanz.

Die Verpflichtung der Selbsttestung als auch die Vorlage eines negativen Tests schließt ebenso jegliche außerschulische Personen ein, die das Schulgebäude betreten wollen.

Mit freundlichem Gruß und bleiben Sie gesund

  
Manuela Görg

## Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Übergabe der Tests bei Abnahme einer Testprobe in der Häuslichkeit - ab dem 28.04.2021

Im Rahmen der Teststrategie des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Schulbereich darf die Schule nur noch betreten werden, wenn an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen ein negatives Testergebnis vorliegt, das nicht älter als 24 Stunden sein darf. Die Durchführung dieser Testung kann auch, je nach Entscheidung der zuständigen Schulkonferenz in die Häuslichkeit verlegt werden.

Die Testung bleibt auch in diesem Fall kostenlos. Die Schülerinnen und Schüler führen den Test selbst durch und halten sich dabei altersgemäß unter Aufsicht ihres Erziehungsberechtigten an die Vorgaben aus der Gebrauchsanweisung des Tests.

Die dafür nötigen Tests werden nach einer Zustimmung des Erziehungsberechtigten an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben.

Ist der Test positiv, sind Sie als Erziehungsberechtigte/ volljährige Schülerin/ volljähriger Schüler gemäß § 1 Absatz 5 Nummer 2 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO verpflichtet, unverzüglich eine molekularbiologische Testung (PCR-Test) zu veranlassen und bis zum Vorliegen des Testergebnisses in die Selbstisolation zu begeben. Durch diese Einverständniserklärung sind Sie verpflichtet, Ihr positives Testergebnis bzw. das Ihres Kindes mit Name, Geburtsdatum und Anschrift an das zuständige Testzentrum oder die Arztpraxis zu übergeben. Dies ist erforderlich, um im weiteren Verlauf anhand eines PCR-Tests die Infektion endgültig zu klären.

Ein Widerruf dieser Einverständniserklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft möglich (postalisch, per E-Mail oder Fax an die Schule).

	<b>Angaben zur Schule</b>	
	Name	
	vollständige Anschrift	

	<b>Angaben zur Schülerin/zum Schüler</b>		
	Name	Vorname	Geburtsdatum

	<b>Angaben zu den Erziehungsberechtigten</b> (nur bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern) Der Begriff "Erziehungsberechtigte" wird gemäß Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern verwendet, wonach Erziehungsberechtigte diejenigen sind, denen nach bürgerlichem Recht die Sorge für die Person des Kindes zusteht (vgl. § 138 Absatz 2 SchulG M-V).		
1.	Name	Vorname	<input type="checkbox"/> Sorgeberechtigte/r
	Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
	Telefon mit Vorwahl / Hinweis auf zeitliche Erreichbarkeit		
2.	Name	Vorname	<input type="checkbox"/> Sorgeberechtigte/r
	Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
	Telefon mit Vorwahl / Hinweis auf zeitliche Erreichbarkeit		

Ich willige/wir willigen ein, dass ich/mein/unsere Kind einen SARS-CoV2-Selbsttest in der Häuslichkeit durchführt und die dafür nötigen Tests in der zuständigen Schule abholen kann. Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, dass ich/mein/unsere Kind nach einem positiven Befund eines SARS-CoV2-Selbsttest dies dem zuständigen Gesundheitsamt mitteile/n.

	Ort, Datum	Unterschrift der Eltern/der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers
--	------------	--

## Belehrung nach Feststellung eines positiven Testergebnisses in der Häuslichkeit

Diese Belehrung dient der Vorgehensweise im Falle der Feststellung eines positiven Ergebnisses bei der Testung einer Schülerin bzw. eines Schülers in der Häuslichkeit.

### Vorgehensweise

1. Die Testung in der Häuslichkeit soll nach den Vorgaben der Gebrauchsanweisung des Tests, welchen das Kind in der jeweiligen Schule erhalten hat, erfolgen.
2. Falls Fragen hinsichtlich der Durchführung der Testung aufkommen sollten, so wenden Sie sich bitte an
  - die Service Hotline des Herstellers,
  - die Corona Hotline des Landes Tel. 0385/588-11311,
  - den ärztlichen Bereitschaftsdienst Tel. 116 117,
  - die Notdienst Hotline der deutschen Apotheken Tel. 0800-228 228 0,
  - das zuständige Testzentrum oder den Hausarzt bzw. die Hausärztin
3. Eine Anleitung finden sie außerdem unter:  
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Coronavirus-%E2%80%93-Informationen-f%C3%BCr-schule/Corona%E2%80%93Teststrategie/>

Bei dem Ihnen übergebenen Test handelt es sich um den „**AMP SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test**“.

4. Nach der Feststellung eines positiven Ergebnisses, begibt sich der Schüler oder die Schülerin unverzüglich präventiv in häusliche Selbstisolation und informiert die Schule darüber.
5. Durch Ihre Einverständniserklärung sind Sie dazu verpflichtet, das Ergebnis dem zuständigen Testzentrum oder der zuständigen Arztpraxis mitzuteilen.
6. Diese führen dann einen PCR-Test durch, um abzuklären, ob tatsächlich eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.
7. Die Schülerin bzw. der Schüler bleibt in häuslicher Selbstisolation, bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt.
8. Die Schule versorgt die Schülerin bzw. den Schüler mit Aufgaben bzw. die Schülerin oder der Schüler nimmt am Distanzunterricht teil.
9. Bei dem Vorliegen eines positiven PCR-Test informieren die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler und Schülerinnen die Schulleitung über dieses Ergebnis.
10. Die testende Stelle leitet dieses Ergebnis weiter an das zuständige Gesundheitsamt, das die weiteren Maßnahmen in Bezug auf die Schülerin bzw. den Schüler und die Schule veranlasst.

→Liste der zuständigen Gesundheitsämter:

Landkreis	Kontaktmöglichkeit
Landkreis Rostock	infektionsschutz@lkros.de
Hansestadt Rostock	ga.infektionsschutz@rostock.de
Landkreis Vorpommern-Greifswald	gesundheitsamt@kreis-vg.de
Landkreis Vorpommern-Rügen	FD33@lk-vr.de
Landkreis Ludwigslust-Parchim	fd53@kreis-lup.de
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	gesundheitsamt@lk-seenplatte.de
Landkreis Nordwestmecklenburg	ga@nordwestmecklenburg.de
Landeshauptstadt Schwerin	Infektionsschutz@schwerin.de

11. Nach dem Gebrauch der Materialien entsorgen Sie diese bitte wie in der Gebrauchsanweisung angegeben.

\_\_\_\_\_  
Ort/ Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der  
Erziehungsberechtigten



---

**Formular zur Selbsterklärung oder Bestätigung eines negativen Testergebnisses  
ab dem 28. April 2021**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname der Schülerin / des Schülers

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum der Schülerin / des Schülers

Ich **erkläre** mit meiner Unterschrift, dass für die oben genannte Schülerin / den oben genannten Schüler ein **negatives** Testergebnis vorliegt, das nicht älter **als 24 Stunden** ist. Der Test wurde entweder in der Häuslichkeit („Selbsttest“) oder unter Aufsicht einer fachkundigen Person (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test – „Bürgertest“) durchgeführt.

**a) Die Testung wurde vorgenommen am** \_\_\_\_\_  
(Datum, Uhrzeit der Testung)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Elternteil / Erziehungsberechtigte

-----

**b) Die Testung wurde vorgenommen am** \_\_\_\_\_  
(Datum, Uhrzeit der Testung)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Elternteil / Erziehungsberechtigte

-----

**c) Die Testung wurde vorgenommen am** \_\_\_\_\_  
(Datum, Uhrzeit der Testung)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Elternteil / Erziehungsberechtigte

-----

**d) Die Testung wurde vorgenommen am** \_\_\_\_\_  
(Datum, Uhrzeit der Testung)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Elternteil / Erziehungsberechtigte

-----

**e) Die Testung wurde vorgenommen am** \_\_\_\_\_  
(Datum, Uhrzeit der Testung)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Elternteil / Erziehungsberechtigte



---

**Formular zur Selbsterklärung oder Bestätigung eines negativen Testergebnisses  
ab dem 28. April 2021**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname der Schülerin / des Schülers

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum der Schülerin / des Schülers

Ich **erkläre** mit meiner Unterschrift, dass für die oben genannte Schülerin / den oben genannten Schüler ein **negatives** Testergebnis vorliegt, das nicht älter **als 24 Stunden** ist. Der Test wurde entweder in der Häuslichkeit („Selbsttest“) oder unter Aufsicht einer fachkundigen Person (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test – „Bürgertest“) durchgeführt.

**a) Die Testung wurde vorgenommen am** \_\_\_\_\_  
(Datum, Uhrzeit der Testung)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Elternteil / Erziehungsberechtigte

-----

**b) Die Testung wurde vorgenommen am** \_\_\_\_\_  
(Datum, Uhrzeit der Testung)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Elternteil / Erziehungsberechtigte

-----

**c) Die Testung wurde vorgenommen am** \_\_\_\_\_  
(Datum, Uhrzeit der Testung)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Elternteil / Erziehungsberechtigte

-----

**d) Die Testung wurde vorgenommen am** \_\_\_\_\_  
(Datum, Uhrzeit der Testung)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Elternteil / Erziehungsberechtigte

-----

**e) Die Testung wurde vorgenommen am** \_\_\_\_\_  
(Datum, Uhrzeit der Testung)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Elternteil / Erziehungsberechtigte

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-  
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die Eltern und Erziehungsberechtigten  
Der Schülerinnen und Schüler der öffentlichen  
allgemein bildenden und beruflichen Schulen

Schwerin, 23.04.2021

## **Hinweise zur Teststrategie an den öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen: Einführung einer Testpflicht durch das Bundesinfektionsschutzgesetz**

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

seit mehr als einem Jahr hat die Corona-Pandemie immer wieder zu Einschränkungen des Schulbesuchs für die Kinder und Jugendlichen geführt. Das verlangt den Schülerinnen und Schülern, aber auch Ihnen und Ihren Familien viel ab. Auch aktuell mussten die Schulen im Rahmen des landesweiten Lockdown leider weitestgehend wieder auf Distanzunterricht und Notbetreuung umstellen. Dies war notwendig, um die 3. Welle der Corona-Pandemie einzudämmen und die besorgniserregend steigenden Infektionszahlen wieder zu reduzieren. Nur so kann verhindert werden, dass die Intensivstationen der Krankenhäuser überlastet werden und schwerkranke Menschen abgewiesen werden müssen.

Die Schulen werden jedoch der erste gesellschaftliche Bereich sein, der nach dem Lockdown geöffnet wird. Sobald die landesweite Inzidenz an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt, werden die Schulen mit einem Stufenplan wieder in den Präsenzunterricht wechseln. Die Öffnung für den Präsenzunterricht wird mit dem zusätzlichen Schutz einer verpflichtenden Teststrategie abgesichert. Damit setzen wir auch die Regelungen des beschlossenen Bundesinfektionsschutzgesetzes um. Es bleibt dabei: Die Schulen und Kitas haben in Mecklenburg-Vorpommern weiterhin Priorität.

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 124 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-7082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Allen Schulen wurden bereits in den vergangenen Wochen Selbsttest-Kits für Schülerinnen, Schüler und Beschäftigte zur Verfügung gestellt. Alle haben seitdem die Möglichkeit, sich an den Selbsttests zu beteiligen und damit zu einem erhöhten Schutz an unseren Schulen beizutragen. Für die Teilnahme Ihrer Kinder möchte ich Ihnen sehr herzlich danken.

Auch weiterhin werden die Selbsttests grundsätzlich an den Schulen durchgeführt. Wenn jedoch die Schulkonferenz entscheidet, dass Selbsttests auch zuhause durchgeführt werden sollen, bleibt dies ebenso möglich. Daran ändert sich aktuell nichts.

Mit Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes des Bundes wird nunmehr bundesweit geregelt, dass die Teilnahme am Präsenzunterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen nur zulässig ist, wenn Ihr Kind sich zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testet.

Diese Regelung setzen wir in Mecklenburg-Vorpommern um: Ab der kommenden Woche wird die Testpflicht an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern eingeführt. Spätestens ab dem **28. April 2021** muss Ihr Kind zweimal wöchentlich einen Test auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen. Ein negatives Testergebnis hinsichtlich einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ist Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht beziehungsweise an Präsenzangeboten der Schule.

### **1. Verpflichtet werden**

- a) Schülerinnen und Schüler, die am Präsenzunterricht/Wechselunterricht oder anderen Präsenzangeboten teilnehmen;
- b) Schülerinnen und Schüler, die an der organisierten Notfallbetreuung teilnehmen;
- c) Erziehungsberechtigte, die das Schulgebäude betreten wollen;
- d) alle an Schule Beschäftigten.

### **2. Die Testung ist für Ihr Kind verpflichtend**

- a) an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen einer Schulwoche, wenn es in Präsenz am Unterrichtsbetrieb oder der organisierten Notfallbetreuung teilnimmt,
- b) sofern für Ihr Kind in der betreffenden Schulwoche Präsenzpflicht im Umfang von mindestens zwei Tagen besteht,
- c) sofern Ihr Kind nur an einem Tag in der Woche in der Schule anwesend ist.

### **3. Die Verpflichtung kann erfüllt werden durch**

das Beibringen einer tagesaktuellen (nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus



SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis oder die Teilnahme an einem Selbsttest in der Schule. Möglich ist:

- a) die Durchführung eines Selbsttests unmittelbar nach Betreten des Schulgebäudes (Voraussetzung: Einverständniserklärung zur Durchführung eines Antigen-Schnelltests in der Schule/Anlage 2), wobei diese Möglichkeit besteht, soweit aus Mitteln des Landes beschaffte Selbsttests eingesetzt werden.
- b) eine durch Sie unterschriebene Selbsterklärung (Formular zur Selbsterklärung/Anlage 1) über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis;
- c) eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder an anderer zulässiger Stelle durchgeführt wurde.

#### **4. Die Verpflichtung gilt nicht**

für Schülerinnen und Schüler, die an Abschlussprüfungen teilnehmen. Die Schulen müssen jedoch weiterhin die Möglichkeit der Selbsttestung vor den Prüfungen anbieten. Eine freiwillige Testung gemäß Ziffer 3 a) bis 3c) wird vor der jeweiligen Prüfung ausdrücklich empfohlen.

#### **5. Verfahren bei positivem Testergebnis und bei respiratorischen Symptomen**

Ein positiver Selbsttest stellt zunächst nur einen Anfangsverdacht auf eine mögliche Infektion dar. In diesem Fall bitte ich Sie, folgende Schritte zu berücksichtigen:

- d) Hat sich Ihr Kind in der Schule durch einen Selbsttest positiv auf Covid-19 getestet, wird es zunächst in einem extra Raum betreut. Aus diesem holen Sie oder eine beauftragte Person Ihr Kind von der Schule ab. Volljährige Schülerinnen und Schüler haben in diesem Fall die Schule zu verlassen.
- e) Sofern ein positives Testergebnis bei Ihrem Kind vor einer Prüfung vorliegt, nimmt es am jeweiligen Prüfungstag nicht an der Prüfung teil. In diesem Fall ist die Teilnahme an der Prüfung am entsprechenden Nachschreibtermin vorgesehen.
- f) Bitte lassen Sie im Falle eines positiven Selbsttests Ihres Kindes unverzüglich einen PCR-Test beim Hausarzt durchführen. Erst damit kann abschließend festgestellt werden, ob tatsächlich eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Ein Nachweis über eine ärztliche Konsultation ist durch die Ihnen bekannte Selbsterklärung zu erbringen.
- g) Ihr Kind bleibt in häuslicher Selbstisolation, bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt.
- h) Fällt dieser PCR-Test negativ aus, kann Ihr Kind die Schule wieder besuchen.
- i) Fällt dieser PCR-Test positiv aus, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt vor Ort über das Kontaktmanagement und das weitere Vorgehen in der Schule.

- j) Sofern Krankheitssymptome, die die Atmung betreffen, oder Fieber auftreten, ist der Schulbesuch, einschließlich die Teilnahme an Abschlussprüfungen, untersagt.

**Ich möchte Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass Erziehungsberechtigte, die Ihren Kindern den Test nicht ermöglichen und der Testverpflichtung des Bundesgesetzes nicht nachkommen,** sich damit entscheiden, dass ihre Kinder nicht an den Präsenzangeboten bzw. dem Unterricht teilzunehmen dürfen. In dem Fall erhalten die Schülerinnen und Schüler Aufgaben zur eigenständigen Bearbeitung, haben jedoch keinen Anspruch auf Beschulung in Distanz.

Informationen zu den Selbsttests und zu deren einfacher Anwendung können Sie auf der Homepage des Ministeriums für Bildung Wissenschaft und Kultur unter folgendem Link nachlesen:

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Coronavirus-%E2%80%93-Informationen-f%C3%BCr-schule/Corona%E2%80%93Teststrategie/>

Zu Fragen des Datenschutzes erhalten Sie alle notwendigen Informationen von Ihrer Schule.

Selbstverständlich gelten auch weiterhin die anderen notwendigen Hygienemaßnahmen an den Schulen, die Ihnen und Ihren Kindern bereits bekannt sind.

Ich danke Ihnen und vor allem Ihren Kindern von Herzen für Ihre Ausdauer und dafür, dass Sie mithelfen, die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern in dieser Pandemie sicherer zu machen. Wenn alle mitmachen, wird es gelingen, dass die Schulen recht bald wieder zurück in den Präsenzunterricht wechseln können.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien Gesundheit und weiterhin viel Durchhaltevermögen.

Mit freundlichen Grüßen



Bettina Martin